

7 RAr 99/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Mai 1987
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. September 1985 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Versagung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Er war vom 1. April 1962 bis 30. September 1966 bei der Stadt F. beschäftigt, und zwar zunächst als Verwaltungslehrling und seit 1. April 1965 als Verwaltungsangestellter. Vom 3. Oktober 1966 bis 31. März 1968 war der Kläger Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz. Dadurch wurde er gemäß § 42 Abs 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Grundwehrdienst befreit. Vom 15. bis 22. Mai 1968 war der Kläger bei der Firma N. und vom 1. Juli bis 23. August 1968 bei einer Abrechnungsgesellschaft tätig. Zwischenzeitlich war er arbeitslos. Vom 1. August 1968 an besuchte er zunächst eine kaufmännische Berufsschule bis zur Fachschulreife, anschließend eine Berufsfachschule; er erwarb dort im Juni 1972 die Hochschulreife. Vom Wintersemester 1972/73 an besuchte der Kläger die Hochschule und bestand am 16. Juni 1981 die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Während seines Studiums war er von Oktober 1975 bis April 1976 als Angestellter beim Amt für gewerbliche Wirtschaft beschäftigt. In der Zeit vom 22. September 1980 bis 30. Juni 1981 war der Kläger beim Amt für Volksbildung der Stadt F. mit einem Lehrauftrag von vier Unterrichtsstunden wöchentlich beschäftigt. Am 1. Mai 1982 nahm er eine andere Arbeit auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

Durch Bescheid vom 31. Juli 1981 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 1. Juli 1981 auf Zahlung von Alhi mit der Begründung ab, daß er keine Anwartschaft auf Alhi besitze. Vom 17. August bis 4. September 1981 befand sich der Kläger im Urlaub und beantragte am 21. September 1981 die Wiederbewilligung von Alhi. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 1981 lehnte die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 31. Juli 1981 ab. Durch Bescheid vom 23. Dezember 1981 lehnte sie den Antrag des Klägers vom 21. September 1981 ab.

Vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zur Zahlung von Alhi für die Zeiten vom 1. Juli 1981 bis 15. August 1981 sowie vom 21. September 1981 bis 30. April 1982 zu verurteilen. Das SG hat dieser Klage stattgegeben (Urteil vom 10. November 1983).

Mit der Berufung hat die Beklagte die Aufhebung des SG-Urteils und Klageabweisung beantragt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und die Beklagte ferner zu verurteilen, ihm auch für die Zeit vom 16. August 1981 bis 20. September 1981 Alhi zu zahlen. Durch Urteil vom 16. September 1985 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ferner hat es die Klage auf Zahlung von Alhi für die Zeit vom 16. August 1981 bis 20. September 1981 abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Anspruch des Klägers richte sich nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF des Fünften Gesetzes zur Änderung des AFG (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189)



-4-

und des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl I 1469 -SGB 10-). Der Anspruch sei von der Beklagten zu Recht abgelehnt worden. Im Sinne des § 134 Abs 1 Nr 4b AFG könne der Kläger keine ausreichende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung nachweisen, da seine Tätigkeit beim Amt für Volksbildung bei der Stadt F. mit einem Lehrauftrag von vier Unterrichtsstunden wöchentlich geringfügig gewesen sei. Auch die Voraussetzungen nach § 134 Abs 1 Nr 4c AFG seien nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift habe Anspruch auf Alhi, wer arbeitslos sei, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt habe, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) besitze, bedürftig sei und innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgehe, mindestens 26 Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich des Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben habe und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 180 Kalendertage in entlohnter Beschäftigung iS des Buchst b gestanden habe. Seit Inkrafttreten des 5. AFG-ÄndG bestimme die Vorschrift außerdem, daß Abs 3 nicht gelte. Der Kläger erfülle zwar die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi, er habe jedoch nicht innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 180 Kalendertage in entlohnter Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG gestanden. In dem maßgeblichen Jahreszeitraum vor Beginn seiner Ausbildung (1. August 1967 bis 31. Juli 1968) habe der Kläger lediglich in der Zeit vom 15. bis 22. Mai 1968



und vom 1. bis 31. Juli 1968 in entlohnter Beschäftigung gestanden. Die Zeit, in der er als Polizeivollzugsbeamter beim Bundesgrenzschutz tätig gewesen sei, stelle keine entlohnte Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b und c AFG dar.

Dies folge aus dem Umstand, daß der Kläger in dieser Zeit als Beamter auf Zeit tätig gewesen sei. Er habe beim Bundesgrenzschutz als Schütze gedient und die Besoldung eines Beamten erhalten. Diese Besoldung habe ihre Wurzel im Beamtenverhältnis und müsse im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung des Beamten gesehen werden. Sie sei kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienste. Sie stelle die vom Staat festzusetzende Gegenleistung des Dienstherrn dafür dar, daß sich ihm der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stelle und demgemäß die jeweiligen Anforderungen seiner Dienstpflicht nach Kräften erfülle. Das LSG bezieht sich für diese Rechtsauffassung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Der § 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I S 1929 -Alhi-VO-), wonach an die Stelle der ganz oder teilweise fehlenden entlohten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit und der Wehrdienst oder Zivildienst aufgrund der Wehrpflicht sowie der Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgrund der Grenzschutzdienstpflicht trete, sei nach § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c 2. Halbsatz idF des 5. AFG-ÄndG nicht mehr anzuwenden.



Damit entfalle die Regelung, die die entlohnte Beschäftigung ersetze; die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des BSG habe sich noch auf die alte Rechtslage vor dem 5. AFG-ÄndG bezogen.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß die Zeit der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes beitragspflichtig sei (§ 168 Abs 2 AFG), hingegen nicht die Zeiten, in denen ein Arbeitsloser als Soldat auf Zeit bzw als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz beschäftigt war. Diese Unterscheidung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wie das BSG bereits mehrfach entschieden habe.

Die vom Kläger im Berufungsverfahren erhobene Klage auf Zahlung von Alhi für die Zeit vom 16. August bis 20. September 1981 sei ebenfalls abzuweisen gewesen. Zum einen habe der Kläger diesen Anspruch vor dem SG nicht mehr geltend gemacht, so daß der Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 1981 insoweit bindend geworden sei; im übrigen stehe ihm der Anspruch aus den bereits genannten Gründen auch sachlich-rechtlich nicht zu.

Am Ende der Gründe führt das LSG zwar aus, daß die Revision nicht zuzulassen gewesen sei, da keine der Voraussetzungen des § 160 Abs 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gegeben seien. Es hat im Tenor der Entscheidung jedoch die Revision ausdrücklich zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung von Art 92 des Grundgesetzes (GG) und von § 134 AFG. Er macht dazu im wesent-



lichen geltend: Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter E.

und R. an dem angegriffenen Urteil verstoße gegen Art 92 GG. Wie inzwischen allgemein bekannt sei, würden die ehrenamtlichen Richter in Hessen seit Jahren entgegen dem Wortlaut des § 14 Abs 1 SGG nicht aufgrund von ausreichenden Vorschlagslisten ernannt, nämlich Listen, die mindestens die ein-
einhalbfache Zahl der ehrenamtlichen Richter enthielten; vielmehr seien sie je nach Bedarf auf einfachen Vorschlag der berechtigten Stellen ernannt worden. Mit diesem Verfahren sei dem Staat die Möglichkeit der Auswahl der ehrenamtlichen Richter genommen. Der Spielraum staatlicher Mitwirkung bei der Ernennung der ehrenamtlichen Richter sei damit zu gering. Der nach Art 92 GG erforderliche ausreichende staatliche Einfluß bei der Berufung der Richter sei nicht mehr gewährleistet.

Die Ausgrenzung des Klägers, der seinen Wehrdienst praktisch beim Bundesgrenzschutz abgeleistet habe, verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG; er sei einem Wehrpflichtigen gleichzustellen, denn er habe den Grundwehrdienst durch den zeitgleichen Dienst beim Bundesgrenzschutz abgegolten. Daß er dazu Beamter auf Zeit habe werden müssen, sei nicht seiner Entscheidung unterfallen. Er werde insofern ungleich behandelt, als für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende § 168 AFG die Beitragspflicht zur Beklagten und damit Leistungen nach dem AFG vorsehe. Es sei deshalb dem SG zuzustimmen, daß es keinen sachlichen Grund gebe, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende besser zu behandeln als den Kläger, der seinen Wehrdienst nicht in der Bundeswehr, sondern beim Bundesgrenzschutz abgeleistet habe. Auch



wenn durch das 5. AFG-ÄndG die Anwendbarkeit der Alhi-VO im Rahmen des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG ausgeschlossen worden sei, rechtfertige sich daraus nicht der Umkehrschluß, daß der dem Wehrdienst gleichgestellte Polizeivollzugsdienst beim Bundesgrenzschutz keine entlohnte Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift darstelle. Hier liege eine Gesetzeslücke vor, die in verfassungskonformer Auslegung zu schließen sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß ihm Anspruch auf Alhi in gesetzlichem Umfang für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August 1981 und vom 21. September 1981 bis 31. März 1982 zustehe.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die ihrer Meinung nach zutreffenden Ausführungen des LSG.

Beide Beteiligte haben ihr Einverständnis damit erklärt, daß über die Revision des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden wird (§ 124 Abs 2 SGG).



II

Die Revision des Klägers ist zulässig. Insbesondere scheitert dies nicht daran, daß am Ende der Gründe des angefochtenen Urteils der Satz enthalten ist, daß die Revision nicht zugelassen werde. Das LSG hat nämlich im Tenor seiner Entscheidung unter einer eigenen Ziffer IV die Revision ausdrücklich zugelassen und diesen Tenor ausweislich des Protokolls über die Verhandlung vom 16. September 1985 auch so verkündet. Der oa Hinweis in den Gründen tritt demgegenüber zurück. Daß es sich hierbei um einen Irrtum in der Urteilsabfassung handelt, wird zudem daran deutlich, daß dem Urteil vor den Unterschriften der beteiligten Richter eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt ist, wonach das Urteil mit der Revision angefochten werden könne. Die Voraussetzungen des § 160 Abs 1 SGG liegen mithin vor. Das Rechtsmittel ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

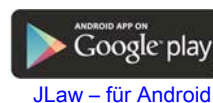
Die Revision des Klägers ist jedoch nicht begründet.

Soweit der Kläger geltend macht, die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter E. und R. an dem angegriffenen Urteil verstoße gegen Art 92 GG, will er offenbar eine fehlerhafte Besetzung des LSG als Verfahrensmangel rügen (§ 202 SGG iVm § 551 Nr 1 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Sein Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, diesen Verfahrensmangel aufzuzeigen, der nur auf eine zulässige Rüge hin vom Revisionsgericht zu beachten ist (BSG SozR 1500 § 162 Nr 22). Auch für die Rüge der fehlerhaften Besetzung des Vordergerichts gilt, daß substantiiert die Tatsachen anzu-



geben sind, die den Mangel ergeben (vgl BVerwG Buchholz 310 § 133 VwGO Nrn 36, 37, § 138 Ziff 1 VwGO Nr 11 und § 139 VwGO Nrn 14, 53; BVerwG VerwRspr 27, 763, 766; BVerwG DVBl 1981, 493; BFHE 98, 239). Die Revision hätte daher vortragen müssen, welchen Vorschlagslisten die Richter E. und R. entnommen worden sind, welche Vorschlagsberechtigten die Listen aufgestellt haben, wieviele Vorschläge sie enthielten und welche Höchstzahl jeweils für die Gruppe, der der jeweilige ehrenamtliche Richter angehört, gemäß § 13 SGG festgesetzt worden war. Außerdem hätte angegeben werden müssen, wer die Auswahl nicht bzw nicht ordnungsgemäß getroffen hat. All das ist hier nicht geschehen.

Allerdings ist bei der Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung der Richterbank zu bedenken, daß hierbei zumeist gerichts- und behördeninterne Vorgänge von Bedeutung sind, die den Prozeßbeteiligten nicht ohne weiteres bekannt sind. Indessen kann sich der Beteiligte, wenn er einen Verfahrensfehler vermutet, die zur Beurteilung erforderlichen Vorgänge aber nicht kennt, Aufklärung verschaffen. Die Angabe näherer Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben, mag daher dann entbehrlich sein, wenn Ermittlungen unzumutbar sind oder unbefriedigend verlaufen, wenn also den Prozeßbeteiligten die Aufklärung ganz oder teilweise verweigert worden ist oder die erteilte Auskunft das gerichtliche Verfahren nicht rechtfertigt (vgl BVerwG Buchholz 310 § 133 Nr 36; BVerwG DVBl 1981, 493, 494). Daß ein solcher Fall hier gegeben ist, wird jedoch nicht geltend gemacht. Der Revisionskläger kann seine Pflicht zur eigenen Information und Darlegung nicht dadurch umgehen, daß er auf Verdacht die Nichteinhaltung

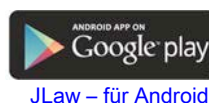


des Gesetzes behauptet. Mehr als einen Verdacht legt der Revisionskläger aber nicht dar, wenn er meint, es sei inzwischen allgemein bekannt, daß ehrenamtliche Richter in Hessen seit Jahren nicht aufgrund ordnungsgemäßer Vorschlagslisten ernannt würden. Die Verfahrensrüge des Klägers rechtfertigt mithin nicht seinen Antrag, die Entscheidung des LSG aufzuheben.

Die Revision hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Revisionsgericht ist nur noch der Anspruch auf Alhi für die Zeiten vom 1. Juli bis 15. August 1981 und vom 21. September 1981 bis 31. März 1982. Soweit der Kläger in den Vorinstanzen auch Ansprüche für die Zeiten vom 16. August bis 20. September 1981 und vom 1. bis 30. April 1982 erhoben hatte, hat er das klageabweisende Urteil des LSG nicht mehr angefochten. Auch für die zuvor angeführten Zeiten steht dem Kläger ein Anspruch auf Alhi jedoch nicht zu. Dies folgt aus den hier maßgeblichen Regelungen des § 134 AFG idF des 5. AFG-ÄndG und des SGB 10 vom 18. August 1980.

Dem Kläger fehlt für den mit seiner Arbeitslosmeldung und Antragstellung vom 1. Juli 1981 erhobenen Alhi-Anspruch jegliche Anwartschaftsvoraussetzung. Er hat in dem dieser Arbeitslosmeldung vorausgehenden Jahr weder Alg bezogen noch eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung (§ 102 AFG) ausgeübt, so daß sich der Anspruch nicht auf die Regelungen in § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst a oder b AFG stützen läßt.



Ohne Rechtsfehler hat das LSG erkannt, daß die Voraussetzungen nach § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG nicht vorliegen. Nach dieser inzwischen aufgehobenen Vorschrift konnte ein Alhi-Anspruch im Anschluß an eine abgeschlossene Schul- oder Hochschulausbildung von bestimmter Dauer dadurch erworben sein, daß der Arbeitslose im letzten Jahr vor Beginn der Ausbildung mindestens 180 Kalendertage in entlohnter Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG gestanden hat. Der Kläger erfüllt nach den Feststellungen des LSG die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alhi; es kann danach davon ausgegangen werden, daß seine Schul- und Hochschulausbildung als abgeschlossene Ausbildung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG anzusehen ist. Er hat jedoch nicht im Sinne dieser Vorschrift im letzten Jahr vor deren Beginn, also in der Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Juli 1968, 180 Kalendertage in entlohnter Beschäftigung gestanden. Seine Beschäftigungen bei privaten Arbeitgebern in den Zeiten vom 15. bis 22. Mai 1968 und vom 1. bis 31. Juli 1968 sind dafür zu kurz gewesen. Sein in diesen Zeitraum fallender Dienst als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz war keine entlohnte Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG idF des 5. AFG-ÄndG.

Der Senat hat zwar früher entschieden, daß als entlohnte Beschäftigung in diesem Sinne auch bestimmte Tätigkeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu gelten haben. Er hat dies aus der Verweisung in § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG auf den Begriff der entlohnnten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG gefolgert und entschieden, daß deshalb die Gleich-



stellung der in § 1 Nrn 1 und 2 der Alhi-VO genannten Tätigkeiten mit einer entlohten Beschäftigung iS des Buchst b aaO auch für Buchst c aaO gelte (BSGE 46, 228 = SozR 4100 § 134 Nr 7; BSGE 46, 264, 270 = SozR 4100 § 134 Nr 9). An dieser Rechtsprechung kann für in der Zeit nach der Änderung der Vorschrift durch das 5. AFG-ÄndG entstandene Ansprüche - wie hier - nicht mehr festgehalten werden.

Durch das am 1. August 1979 in Kraft getretene 5. AFG-ÄndG wurden in § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG im Anschluß an den ersten Halbsatz die Worte "Absatz 3 gilt nicht;" eingefügt. Hierbei handelte es sich nicht um eine bloße Klarstellung der bisherigen Rechtslage, sondern um eine Gesetzesänderung (BSGE 50, 221, 226 = SozR 4100 § 134 Nr 22). Ihr lag die Erwägung zugrunde, daß nach § 1 Alhi-VO einer entlohten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG gleichgestellte Tätigkeiten nicht für die Begründung einer Anwartschaft auf Alhi nach § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG ausreichen sollten. Dies mag zwar in der Begründung des Regierungsentwurfs eines 5. AFG-ÄndG (vgl BT-Drucks 8/2624 zu Nr 43 Buchst b) und im Wortlaut der Gesetzesänderung nur unvollkommen zum Ausdruck gelangen; die Absicht des Gesetzgebers, es nicht länger bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen, wie er sich im Lichte der Rechtsprechung des BSG (aaO) darstellte, ist jedoch unverkennbar. Der Senat sieht sich deshalb weder veranlaßt noch in der Lage, dies unbeachtet zu lassen.

Daraus folgt zugleich, daß eine Berücksichtigung der Tätigkeit des Klägers als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz über



eine entsprechende Auslegung des Begriffs der entlohten Beschäftigung als solcher iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG ausscheidet. Der Senat hat schon früher entschieden, daß Dienste als Beamter keine entlohnte Beschäftigung iS des § 145 Abs 1 Nr 4 Buchst b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) darstellen, einer Vorläuferbestimmung zu § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG (vgl Urteil vom 23. März 1971 - 7 RAr 42/69 - SozEntsch, 2. Folge, BSG VIII/2 Nr 5 zu § 148 AVAVG; BSGE 31, 156 = SozR Nr 2 zu § 148 AVAVG). Auch wenn er diese Frage in seiner Rechtsprechung zu § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG später gelegentlich offengelassen hat (vgl BSGE 46, 264, 270 = SozR 4100 § 134 Nr 9), ist er stets davon ausgegangen, daß sich die Einbeziehung der in § 1 Alhi-VO genannten Erwerbstätigkeiten in die Anwartschaftsbegründung nach § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG letztlich aus der Geltung der Verordnungsregelung auch für diesen Bereich rechtfertigt (vgl BSGE 46, 228, 229 ff = SozR 4100 § 134 Nr 7; BSGE 50, 221, 226 = SozR 4100 § 134 Nr 22). Wenn nunmehr aber der Gesetzgeber durch die oa Änderung der Vorschrift durch das 5. AFG-ÄndG zum Ausdruck gebracht hat, daß zu den anwartschaftsbegündenden Beschäftigungen vor Beginn einer Ausbildung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG nicht (mehr) die in § 1 Alhi-VO genannten Tätigkeiten gehören sollen, dann liegt darin zugleich die Bestätigung der oa Auffassung des Senats, daß Tätigkeiten als Beamter nicht schon begrifflich als entlohnte Beschäftigung im Sinne der Vorschrift gelten können. Im Grunde folgt dies bereits aus der Ermächtigung in § 134 Abs 3 AFG, daß der Verordnungsgeber andere Erwerbstätigkeiten als einer entlohten Beschäftigung gleichstehend bestimmen kann. Soweit hier-



von Gebrauch gemacht worden ist, muß deshalb davon ausgegangen werden, daß diese Tätigkeiten nicht schon entlohnte Beschäftigungen im Sinne des Gesetzesbegriffs sind. Jedenfalls ist nicht ohne Verstoß gegen einen hinreichend deutlich zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen eine Auslegung dahin gerechtfertigt, bisher im Verordnungswege gleichgestellte Tätigkeiten unterfielen aus sich heraus diesem Begriff, wenn der Gesetzgeber diese Gleichstellung ausdrücklich beseitigt sehen wollte.

Gegen die Neuregelung des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG durch das 5. AFG-ÄndG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Wie der Senat ständig entschieden hat, gewährleistet weder die erfüllte Anwartschaft noch der Anspruch auf Alhi einen verfassungsrechtlich garantierten Schutz gegen entwertende Eingriffe des Gesetzgebers (BSGE 59, 227, 233 ff = SozR 4100 § 134 Nr 29 mwN).

Soweit der Kläger geltend macht, es liege eine Verletzung von Art 3 GG deshalb vor, weil er in der Tätigkeit als Vollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz hier anders behandelt werde als ein Wehrpflichtiger oder ein Zivildienstleistender, geht er fehl. Hinsichtlich der Aufhebung der Anwendbarkeit des § 1 Alhi-VO und damit der daraus folgenden Herausnahme der Gleichstellung beider Tätigkeiten für den Bereich des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG durch das 5. AFG-ÄndG ist kein Unterschied gemacht worden. Soweit jedoch hinsichtlich der Beitragspflicht Unterschiede zwischen Personen bestehen, die Wehr- oder Zivildienst leisten (§ 168 Abs 2 Nr 1 AFG) und solchen, die als Soldaten bzw Beamte



auf Zeit Dienst tun, hat der Senat schon bisher eine Verletzung des Grundgesetzes verneint (vgl BSG SozR 4100 § 44 Nr 33 mwN). Das LSG hat diese Rechtslage nicht verkannt. Es kann deshalb offenbleiben, ob es für den Begriff der entlohnnten Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst c AFG überhaupt eine Rolle spielen würde, daß eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst beitragspflichtig gewesen sei.

Die Revision des Klägers muß nach allem zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)